



MATYSSEK KIRCHMANN FREUND
RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

Verkehr und Recht in Zeiten der Corona-Krise

DER COVID-19-VIRUS IST BUCHSTÄBLICH IN ALLER
MUNDE. AUTOFAHRER(INNEN) BLEIBEN DAVON NICHT
VERSCHONT. AUCH HIER ERGEBEN SICH VIELE
(RECHTS-)FRAGEN, VON DENEN WIR EINIGE
NACHFOLGEND BEANTWORTEN WOLLEN.

VON ULRICH KREUTZMÜLLER
RA UND FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
STAND: 09.04.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Nur noch Zweisitzer?	2
Inspektionstermin und Garantieerhalt	2
Werkstatttermine	2
Termin zur Hauptuntersuchung steht an	3
Fristen zur Führerscheinprüfung	3
Neufahrzeugkauf und Lieferfristen	3
Fazit	4

Nur noch Zweisitzer?

Nach der Coronaschutzverordnung des Landes NRW sind öffentliche Ansammlungen von mehr als 2 Personen grundsätzlich untersagt. Er stellt sich die Frage, ob das auch für den Straßenverkehr gilt. Ist mein Fahrzeug kein „privater Raum“ wo ich machen kann, was ich will? Die Landesregierung sagt Nein: **Straßenverkehr ist öffentlich**, auch im Fahrzeug. Somit dürfen grundsätzlich nicht mehr als 2 Personen im Fahrzeug sein. Ausnahmen gelten für **Familien** und **Haushaltsgemeinschaften**. Ebenso für berufliche **Fahrgemeinschaften**. In diesem Fall dürfen mehr als zwei Personen bzw. Kollegen im Fahrzeug mitfahren. Aber auch hier gilt: unnötige Fahrten vermeiden und Abstand halten – zumindest zum Vordermann.

Inspektionstermin und Garantieerhalt

Viele Fahrzeuge müssen jetzt aufgrund der Laufleistung oder des Fahrzeugalters zur Inspektion. Die rechtzeitige Durchführung ist nicht nur für die Funktionstüchtigkeit wichtig. Eine **verspätete Inspektion** kann Garantieleistungen oder Kulanzregelungen gefährden. Was also tun, wenn „coronabedingt“ bspw. durch Personalausfälle die rechtzeitige Durchführung gefährdet ist?

Zum einen sollten Sie sich in diesem Fall unverzüglich mit dem Garantiegeber (Hersteller, Gebrauchtwagen-Garantieversicherung etc.) in Verbindung setzen, darauf hinweisen, dass eine unverschuldete Überschreitung der Wartungsintervalle droht und eine **Stellungnahme einholen**, wie Sie sich verhalten sollen. Zum anderen müssen Sie auch weiter entfernte Werkstätten für die Durchführung in Betracht ziehen. Welche Entfernung noch zumutbar ist, lässt sich nur schwer zu beantworten. Vorsorglich sollten die **Bemühungen dokumentiert** werden, wenn die Überschreitung droht. Es ist davon auszugehen, dass die Garantiegeber im Streitfall Belege dafür verlangen, dass kein Inspektionstermin zu bekommen war. Leider liegen selbst dem ADAC bislang keine Erkenntnisse vor, wie sich Garantiegeber in einer derartigen Situation positionieren werden. Hier kommt es auch auf die jeweiligen vertraglichen Regelungen an. Das bedarf einer Einzelfallprüfung. Unabhängig davon ist **Kommunikation im Vorfeld** aber auch hier der Schlüssel zu jedem Verständnis und Entgegenkommen.

Werkstatttermine

Auch eine Reparatur oder aktuell der **Reifenwechsel** von Winter- auf Sommerreifen kann derzeit einen Werkstattbesuch erforderlich machen. In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, was zu tun ist, wenn sich eine bereits begonnene **Reparatur** verzögert oder Ihre Werkstatt keinen Termin nennen kann, an dem die eingelagerten Reifen gewechselt werden können.

Üblicherweise nennen Werkstätten aufgrund der vielen Unwägbarkeiten nur unverbindliche Fertigstellungstermine. Gleichwohl hat die Werkstatt unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich eine **Terminsüberschreitung** abzeichnet und ggf. einen Ersatztermin zu nennen. Die Reparatur bzw. der Reifenwechsel sind dann in jedem Fall in **angemessener Zeit** fertig zu stellen. Was angemessen ist, bestimmt im Wesentlichen der Arbeitsumfang. Ein Reifenwechsel oder eine kleine Reparatur lassen sich schneller durchführen als eine Instandsetzung schwere Unfallschäden. Gelingt die Fertigstellung nicht innerhalb angemessener Zeit, müssen Sie der Werkstatt zunächst nochmal (aus Beweisgründen schriftlich) mit einer angemessenen **Nachfrist** (ca. 2 Wochen) zur Fertigstellung auffordern. Verstreicht auch diese Frist ergebnislos, kann die **Kündigung** des Werkauftrages zur Reparatur bzw. zum Reifenwechsel ausgesprochen werden. Bis dahin angefallene Reparaturkosten sind allerdings zu bezahlen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen der Verzögerung durch Personalausfall, Ersatzteilengpässe etc. infolge der Corona-Pandemie dürften nachzeitigem Kenntnisstand wohl nicht gegeben sein. Das würde ein Verschulden der Werkstatt voraussetzen. Es spricht aber vieles dafür, dass es sich dabei um einen nicht abwendbaren Fall „**höherer Gewalt**“ handelt, gegen den die Werkstatt machtlos ist und sie daher die daraus resultierenden Verzögerungen nicht zu vertreten hat. Die Rechtslage ist aber nicht gesichert, weil es ein Ereignis dieser Tragweite noch nicht gab. Hier bedarf es wiederum einer **Prüfung im Einzelfall**, ob und wenn ja welche Ansprüche gegeben sind.

Termin zur Hauptuntersuchung steht an

Die Corona-Pandemie verschont auch die TÜV-Prüfstellen nicht. Einige Betriebe haben aufgrund erkrankter Mitarbeiter schließen müssen. Auch hier stellt sich für viele Autofahrer(innen) die Frage, wie sie sich verhalten soll, wenn die Hauptuntersuchung vor der Tür steht und ggf. nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

Grund zur Sorge bei einer Überschreitung besteht aktuell nicht. Eine Strafe ist vorläufig nicht zu befürchten. Der Gesetzgeber hat die zulässige **Überziehungsfrist** um 2 Monate **auf 4 Monate verlängert**. In dieser Zeit sollte es möglich sein, eine Prüfstelle zu finden und mit der TÜV-Abnahme. Zumindest die größeren Prüfstellen wie TÜV, DEKRA und GTÜ führen weiterhin Fahrzeuguntersuchungen durch. Unabhängig davon sollte jeder Autofahrer(in) im Eigeninteresse und mit Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer darauf achten, dass das Fahrzeug auch ohne „TÜV“ verkehrssicher ist. Und natürlich gilt auch hier – Abstand halten.

Fristen zur Führerscheinprüfung

Für Fahrschüler(innen) können sich bei „gestreckten“ Führerscheinprüfungen Probleme ergeben. Zwischen der theoretischen und der **praktischen Führerscheinprüfung** dürfen nach der Fahrerlaubnisverordnung höchstens 12 Monate vergehen. Das kann das unter Umständen eng werden, da Fahrschulen vorläufig geschlossen bleiben müssen und Prüfungen nicht abgenommen werden können. Der Gesetzgeber hat der aktuellen Situation auch hier Rechnung getragen: Die **Fristen** wurden von 12 Monaten auf **18 Monate verlängert**. Insofern droht aktuell kein Verfall der theoretischen Prüfung.

Neufahrzeugkauf und Lieferfristen

Autohäuser haben den Verkaufsbetrieb vielfach eingestellt. Die Lieferketten im In- und Ausland sind unterbrochen. Autofahrer(innen), die in jüngerer Zeit Neufahrzeuge erworben haben, sind deshalb beunruhigt. Es stellt sich die Frage, was hier bei Lieferverzögerungen unternommen werden kann.

Verbindliche Liefertermine sind im Neuwagenhandel die Ausnahme. Üblicherweise werden nur „unverbindliche Liefertermine“ genannt. Werden dem Kaufvertrag die in der Branche verbreiteten NWVB (Neuwagenverkaufsbedingungen) zugrunde gelegt, ist die Rechtslage bei Verzögerungen noch relativ klar. Der Verkäufer kann den **unverbindlichen Liefertermin** um 6 Wochen **überziehen** (bei Nutzfahrzeugen 2 Wochen, bei Fahrzeugen aus dem Bestand 10 Tage). Solange müssen sich Käufer(innen) auch jetzt gedulden. Erst danach kann die Auslieferung gefordert und der Verkäufer damit in Lieferverzug gesetzt werden. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist danach aber noch nicht möglich. Hierzu bedarf es einer Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Nachfrist (ca. 2 Wochen) die Lieferung zu bewirken. Erst dann ist der Weg für einen Rücktritt frei.

Eine **wirksame Nachfristsetzung** und einen **wirksamen Rücktritt** zu formulieren, ist nicht einfach und kann leicht „schief gehen“. Hier empfehlen wir im Eigeninteresse zumindest anwaltliche Beratung.

Entsprechendes gilt, wenn die NWVB dem Vertrag nicht zugrunde gelegt wurden. Welche Fristen dann gelten, kann ebenfalls nur im Einzelfall nach Prüfung der vertraglichen Abreden beantwortet werden.

Fazit

Einige Fragen, die für Autofahrer im Zuge der Corona-Pandemie aufgetreten sind, dürfen damit beantwortet worden sein. Aber sicherlich nicht alle: Deshalb sprechen Sie uns an, wenn Sie Beratungsbedarf haben oder ein konkretes Problem, bei dem sie anwaltlichen Beistand benötigen. Wir helfen gerne.

#BleibenSieGesund #BitteRechtFreundlich